

**Verordnung
über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern**

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds.GVBl. S.66) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) am 28.03.2019 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Osterfeuer abgebrannt werden dürfen.

§ 2

- (1) Das Abbrennen von Osterfeuern ist nur am Samstag vor Ostern und am Ostersonntag zulässig und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung zum Durchführen von Osterfeuern wird nur Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Personengemeinschaften erteilt, sofern das Osterfeuer einen Öffentlichkeitscharakter hat und grundsätzlich für jeden zugänglich ist.
- (3) Osterfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden:
 1. in Naturschutzgebieten
 2. im Bereich von Naturdenkmälern
 3. auf Flächen besonders geschützter Biotope.
- (4) Beim Abbrennen von Osterfeuern außerhalb dieser Gebiete sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 1. 500 m zu
Autobahnen,
Biogasanlagen,
Schulanlagen,
Kindergärten und Kinderheimen,
Altenheimen,
Gebäude, bauliche Anlagen oder sonstige Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr
 2. 200 m zu
Gebäuden, die nicht unter Nr. 4.1 aufgeführt sind,
Wäldern, Heiden und Mooren,
Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
Energieversorgungsanlagen einschl. Freileitungen;

-
3. 100 m zu
Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen; öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.
 4. 1,5 km von
Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.
- (5) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen des Abs. 4 eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

§ 3

- (1) Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstubben und anderer Materialien ist nicht zulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
- (2) Mit der Lagerung des Brennmaterials darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden.
- (3) Die Grundfläche der Abbrennstelle darf eine Grundfläche von 100 m² nicht überschreiten. Ausnahmen können nach Prüfung des Einzelfalls genehmigt werden.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen des Abs. 3 eine Befreiung erteilen, wenn in einem Begründeten Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.
- (5) Das Brennmaterial darf frühestens zwei Tage vor dem Tag, an dem das Osterfeuer angezündet werden soll, auf die Abbrennstelle verbracht werden.

§ 4

- (1) Entsprechend des Umfanges des Osterfeuers sind ausreichende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen. Der Brandherd ist durch eine ausreichende Anzahl von Personen zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.
- (2) Die Gemeinde kann - soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist - weitergehende Sicherungsmaßnahmen anordnen.
- (3) Die Brandrückstände sind innerhalb einer Frist von sechs Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Abbrand ist so zu steuern, dass 48h nach dem Anzünden keine störende Rauchentwicklung mehr erfolgt.

§ 5

Die Gemeinde Hude (Oldb) kann trotz vorheriger Erlaubniserteilung gemäß § 2 das Abbrennen von Osterfeuern durch öffentliche Bekanntgabe ganz oder teilweise untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht.

Dazu zählt insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung und dem gleichstehende Fälle.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. für Osterfeuer bestimmtes Material in Gebieten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 - 3 lagert,
 2. ein Osterfeuer abbrennt,
 - a) ohne im Besitz einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 1 zu sein oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwider handelt.
 - b) welches entgegen § 3 Abs. 1 aus nicht zugelassenem Brennmaterial besteht bzw. mit solchen entfacht worden ist.
 - c) das in § 3 Abs. 3 zugelassene Höchstmaß überschreitet.
 3. die in § 4 Abs 1 genannten Vorkehrungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße trifft.
 4. die nach § 4 Abs. 2 angeordneten Sicherheitsmaßnahmen verstoßen.
 5. die Brandrückstände gemäß § 4 Abs. 3 nicht fristgerecht und ordnungsgemäß entsorgt.
 5. entgegen § 5 ein Osterfeuer entzündet, obwohl aufgrund von Witterungseinflüssen eine Gefährdung Dritter zu besorgen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern nach § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 06.06.1991, zuletzt geändert am 01.11.2001 außer Kraft.

Hude, den 29. März 2019

Holger Lebedinzew
Der Bürgermeister